

BTS**Gültig für die Kampagne 2019****Minimalanforderungen für die besonders tierfreundlichen Stallhaltungssysteme BTS
(unter Vorbehalt einer Änderung der Verordnung)****Rechtsgrundlage**

Gestützt auf Art. 74 Abs. 2-4, Art. 75 Abs. 1, 3 und Art. 76 Abs. 1 sowie auf Anhang 6 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV); Tierwohlbeiträge.

Sämtliche Tiere einer Kategorie müssen nach deren spezifischen Regeln gehalten werden.

Kategorien für BTS (Unter Vorbehalt von Änderungen durch das BLW)**Tierkategorien****A Rindergattung und Wasserbüffel**

- A1 Milchkühe
- A2 andere Kühe
- A3 weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung
- A4 weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt
- A6 männliche Tiere, über 730 Tage alt
- A7 männliche Tiere, über 365–730 Tage alt
- A8 männliche Tiere, über 160–365 Tage alt

B Tiere der Pferdegattung

- B1 weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt

C Ziegen

- C1 weibliche Tiere, über ein Jahr alt

E Schweine

- E2 nicht säugende Zuchtsauen, über 6 Monate alt
- E3 säugende Zuchtsauen
- E4 abgesetzte Ferkel
- E5 Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine

F Kaninchen

- F1 Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen
- F2 Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt

G Nutzgeflügel

- G1 Bruteier produzierende Hennen und Hähne
- G2 Konsumeier produzierende Hennen
- G3 Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion
- G4 Mastpoulets
- G5 Truten

Allgemeines

1. Als besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme gelten ganz oder teilweise gedeckte Mehrflächen-Haltungssysteme, in denen die Tiere ohne Fixierung in Gruppen gehalten werden, in denen den Tieren ihrem natürlichen Verhalten angepasste Ruhe-, Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen und die über natürliches Tageslicht von mindestens 15 Lux Stärke verfügen. In Ruhe- und Rückzugsbereichen, einschliesslich Nestern, ist eine geringere Beleuchtung zulässig.
2. Die Tiere müssen jeden Tag Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft nach den Punkten 3 bis 5 haben.
3. Zwischen dem 1. April und dem 30. November ist der tägliche Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft für Tiere der Kategorien Rindergattung und Wasserbüffel, Pferde und Ziegen nicht zwingend erforderlich, wenn sie dauernd auf einer Weide gehalten werden. Bei extremen Witterungsereignissen müssen sie Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft haben. Ist der Weg zu einer BTS-konformen Unterkunft nicht zumutbar, können die Tiere während maximal sieben Tage in einer nicht BTS-konformen Unterkunft untergebracht werden.
4. Als Einstreue dürfen nur zweckmässige Materialien verwendet werden, die weder für die Tiere gesundheitlich problematisch noch ökologisch bedenklich sind. Die Einstreue ist so in Stand zu halten, dass sie ihren Zweck erfüllt.
5. Die spezifischen Anforderungen betreffend die einzelnen Tierkategorien sowie die Anforderungen an die Dokumentation und die Kontrolle sind auf den Seiten 2, 3, 4 und 5 dieses Dokumentes festgehalten. Beim Nutzgeflügel sind zusätzlich die Anforderungen an den Aussenklimabereich (AKB) auf Seite 6 dieses Dokumentes einzuhalten.

Weitere Anforderungen an die Stallbereiche und besondere Haltungserfordernisse

A. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel

Anforderungen

Die Tiere müssen:

- in Gruppen gehalten werden;
 - dauernd Zugang (= 24 Stunden am Tag) zu einem Liegebereich und einem nicht eingestreuten Bereich haben.
- Abweichungen von diesen Bestimmungen sind in den folgenden Situationen zulässig
- während der Fütterung;
 - während des Weidens;
 - während des Melkens;
 - im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege
 - bei hochträchtigen Tieren, die maximal zehn Tage vor dem voraussichtlichen Geburtstermin in eine eingestreute Einflächen-Bucht gebracht werden; dort können sie bis maximal zehn Tage nach der Geburt mit ihrem Nachwuchs zusammen verbleiben; die Tiere dürfen nicht fixiert werden;
 - bei kranken oder verletzten Tieren; nur diejenigen Abweichungen sind zulässig, die im Zusammenhang mit der Krankheit oder der Verletzung zwingend erforderlich sind; kranke oder verletzte Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen; Einflächen-Buchten sind zulässig, wenn sie ausreichend eingestreut sind;
 - während maximal zwei Tagen vor einem Transport, vorausgesetzt, die TVD-Nummern der betreffenden Tiere und das Transportdatum sind vor dem Beginn der Abweichung von den Bestimmungen in einem Journal festgehalten worden;
 - bei hochträchtigen Rindern, die nach dem Kalben in einem Anbindestall gehalten werden: diese dürfen frühestens zehn Tage vor dem voraussichtlichen Geburtstermin dorthin umgestallt werden.
 - Bei brünstigen Tieren; sie können in separaten Ein- oder Mehrflächenbuchten untergebracht oder während maximal 2 Tagen auf einem separaten Liegebereich fixiert werden, wenn die Anforderungen an den Liegebereich erfüllt sind.

Liegebereich: Strohmattze oder für das Tier gleichwertige Unterlage ohne Perforierung.

Verformbare, in Liegeboxen installierte Liegematten gelten als gleichwertige Unterlage:
wenn ein Beleg der Lieferfirma vorliegt oder
wenn ein Prüfbericht einer akkreditierten Prüfstelle vorliegt und
wenn alle Liegematten ausschliesslich mit gehäckseltem Stroh eingestreut sind.

Fress- und Tränkebereich: befestigter Boden, mit oder ohne Perforierung.

B. Tiere der Pferdegattung

Anforderungen

Die Tiere müssen:

- in Gruppen gehalten werden;
 - dauernd Zugang (= 24 Stunden am Tag) zu einem Liegebereich und einem nicht eingestreuten Bereich haben.
- Abweichungen von diesen Bestimmungen sind in den folgenden Situationen zulässig:
- während der Fütterung;
 - während des Auslaufs in Gruppen;
 - während der Nutzung;
 - im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Hufpflege;
 - bei hochträchtigen Tieren, die maximal zehn Tage vor dem voraussichtlichen Geburtstermin in eine eingestreute Einflächen-Bucht gebracht werden; dort können sie bis maximal zehn Tage nach der Geburt mit ihrem Nachwuchs zusammen verbleiben; die Tiere dürfen nicht fixiert werden;
 - bei kranken oder verletzten Tieren; nur diejenigen Abweichungen sind zulässig, die im Zusammenhang mit der Krankheit oder der Verletzung zwingend erforderlich sind; kranke oder verletzte Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen; Einflächen-Buchten sind zulässig, wenn sie ausreichend eingestreut sind;
 - während einer Integrationsphase von maximal sechs Monaten nach der Ankunft auf dem Betrieb; in diesem Fall kann ein Tier in einer eingestreuten Einflächen-Bucht einzeln untergebracht werden, sofern diese höchstens 3 m von der Gruppe entfernt ist, in die es integriert werden soll, und Sichtkontakt möglich ist. Kein Tier darf fixiert werden.

B. Tiere der Pferdegattung

Liegebereich: Sägemehlbett oder für das Tier gleichwertige Unterlage ohne Perforierung.

Die Liegefläche entspricht mindestens folgenden Werten.

	<i>Widerristhöhe des Tieres</i>					
	<120 cm	120-134 cm	134-148 cm	148-162 cm	162-175 cm	>175 cm
Minimale Liegefläche m ² /Tier	4.0	4.5	5.5	6.0	7.5	8.0

Die ganze, den Tieren im Stall-/Laufhofbereich zugängliche, Fläche darf keine Perforierungen aufweisen. Einzelne Abflussöffnungen sind zulässig.

Fress- und Tränkebereich: befestigter Boden

Die Fütterung muss so organisiert sein, dass jedes Tier ohne Störung durch Artgenossen fressen kann.

Die Deckenhöhe entspricht mindestens folgenden Werten:

	<i>Widerristhöhe des grössten Pferdes in der Gruppe</i>					
	<120 cm	120-134 cm	134-148 cm	148-162 cm	162-175 cm	>175 cm
Minimale Deckenhöhe, m	1.8	1.9	2.1	2.3	2.5	2.5

C. Tiere der Ziegengattung

Anforderungen

Die Tiere müssen:

- in Gruppen gehalten werden;
- dauernd Zugang (= 24 Stunden am Tag) zu einem Liegebereich und einem nicht eingestreuten, gedeckten Bereich haben.

Abweichungen von diesen Bestimmungen sind in den folgenden Situationen zulässig:

- während der Fütterung;
- während des Weidens;
- während des Melkens;
- im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege;
- bei hochträchtigen Tieren, die maximal zehn Tage vor dem voraussichtlichen Geburtstermin in eine eingestreute Einfläch-Bucht gebracht werden; dort können sie bis maximal zehn Tage nach der Geburt mit ihrem Nachwuchs zusammen verbleiben; die Tiere dürfen nicht fixiert werden;
- bei kranken oder verletzten Tieren sind nur diejenigen Abweichungen zulässig, die im Zusammenhang mit der Krankheit oder der Verletzung zwingend erforderlich sind; kranke oder verletzte Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen; Einfläch-Buchten sind zulässig, wenn sie ausreichend eingestreut sind.

Liegebereich: je Tier mindestens 1,2 m² Strohmattre oder für das Tier gleichwertige Unterlage ohne Perforierung; höchstens die Hälfte der Mindestfläche kann durch eine entsprechende Fläche von erhöhten, nicht perforierten Liegenischen ersetzt werden; diese müssen nicht eingestreut werden.

Nicht eingestreuter, gedeckter Bereich:

je Tier mindestens 0,8 m²; der gedeckte Bereich eines dauernd zugänglichen Laufhofes ist vollumfänglich anrechenbar.

Tränkebereich: befestigter Boden, mit oder ohne Perforierung.

D. Tiere der Schweinegattung

Anforderungen

Die Tiere müssen:

- in Gruppen gehalten werden;
- dauernd Zugang (= 24 Stunden am Tag) zu einem Liegebereich und einem nicht eingestreuten Bereich haben.

Abweichungen von diesen Bestimmungen sind in den folgenden Situationen zulässig:

- während der Fütterung in Fressständen;
- tagsüber während des Aufenthalts auf einer Weide;
- im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Besamung;
- bei Bösartigkeit gegenüber den Ferkeln oder bei Gliedmassenproblemen; in diesen Fällen kann die betreffende Sau vom Beginn des Nestbauverhaltens bis längstens zum Ende des Tages, der auf die Geburt folgt, fixiert werden;
- während maximal 5 Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und während der Säugeperiode; während dieser beiden Perioden müssen Zuchtsauen nicht in Gruppen gehalten werden; sie müssen aber dauernd Zugang zu einem Liegebereich und einem nicht eingestreuten Bereich haben;
- während der Deckzeit; während dieser dürfen Zuchtsauen längstens zehn Tage einzeln in Fress/Liegeboxen bzw. Kastenständen gehalten werden, sofern die Anforderungen erfüllt sind. Für jede Tiergruppe ist am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung das Datum und die Anzahl Tiere in einem Journal festzuhalten;
- bei kranken oder verletzten Tieren; nur diejenigen Abweichungen sind zulässig, die im Zusammenhang mit der Krankheit oder der Verletzung zwingend erforderlich sind; kranke oder verletzte Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen; Einfläch-Buchten sind zulässig, wenn sie ausreichend eingestreut sind.

Der Liegebereich:

- darf keine Perforierung aufweisen;
- muss in Abferkelbuchten ausreichend mit Langstroh oder Chinaschilf eingestreut sein;
- muss in allen anderen Buchten ausreichend mit Stroh, Strohhacksel, Strohwürfel, Heu, Emd, Streue oder Chinaschilf eingestreut sein; ferner ist ausreichend Sägemehl als Einstreu zulässig, wenn die Stalltemperatur die folgenden Werte übersteigt: 20°C bei abgesetzten Ferkeln, 15°C bei Mastschweinen und Remonten bis 60 kg und 9°C bei über 60 kg schweren Tieren (inkl. Zuchteber und nicht säugende Zuchtsauen);
- kann nur dann auch als Fressbereich genutzt werden, wenn die Tiere nachts während einer ununterbrochen Zeitspanne von mindestens 8 Stunden keinen Zugang zum Futter haben.

Tränke- und Fressbereich ausserhalb des Liegebereichs: befestigter Boden, mit oder ohne Perforierung.

F. Kaninchen

Anforderungen
Zuchtzibben müssen in Gruppen gehalten werden.
Je Wurf muss ein separates eingestreutes Nest mit einer Mindestfläche von 0.10 m ² zur Verfügung stehen.
Jungtiere müssen in Gruppen gehalten werden.
Jede Bucht für Jungtiere muss mindestens 2 m ² umfassen.
Die Distanz zwischen der Bodenfläche und den erhöhten Flächen muss mindestens 20 cm betragen. Die erhöhten Flächen dürfen perforiert sein, sofern die Stegbreite bzw. der Stabdurchmesser und die Schlitz- bzw. Lochgrösse dem Gewicht und der Grösse der Tiere angepasst sind.
Die Einstreumenge ist so zu bemessen, dass die Tiere scharren können.
Kranke oder verletzte Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen. In diesem Fall muss den Tieren die Mindestfläche je Zibbe ohne Wurf zur Verfügung stehen.
Von maximal zwei Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bis maximal zehn Tage nach der Geburt müssen Zibben nicht in Gruppe gehalten werden.
Je Tier müssen folgende Flächen zur Verfügung stehen:

	Mindestfläche ausserhalb des Nests, je Zibbe		Mindestfläche je Jungtier		
	Mit Wurf	Ohne Wurf	Vom Absetzen bis zum 35. Lebenstag	Vom 36. bis zum 84. Lebenstag	Ab dem 85. Lebenstag
minimale Gesamtfläche je Tier (m ²), wovon	1.50 ¹	0.60 ¹	0.10 ¹	0.15 ¹	0.25 ¹
- minimale eingestreuete Fläche je Tier (m ²)	0.50	0.25	0.03	0.05	0.08
- minimale erhöhte Fläche je Tier (m ²)	0.40	0.20	0.02	0.04	0.06

¹ über mindestens 35 % dieser Fläche muss die lichte Höhe im Minimum 60 cm betragen.

G. Nutzgeflügel

Kategorien	Anforderungen
G1 Bruteier produzierende Hennen und Hähne	Im Stall müssen den Tieren Sitzstangen auf verschiedenen Höhen zur Verfügung stehen, welche die Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung erfüllen. Die minimale Sitzstangenlänge beträgt: <ul style="list-style-type: none"> • 14 cm je ausgewachsenes Tier, • 11 cm je Junghenne bzw. -hahn (ab 10. Lebenswoche), • 8 cm je Küken (bis 10. Lebenswoche).
G2 Konsumeier produzierende Hennen,	
G3 Junghennen, Jung-Hähne und Küken für die Eierproduktion	
G4 Mastpoulets	In Stallbereichen, in denen die Stärke des Tageslichts wegen Stalleinrichtungen oder der Distanz zur Fensterfront stark reduziert ist, muss die Lichtstärke von 15 Lux durch Zuschaltung von Kunstlicht erreicht werden.
	Die ganze Bodenfläche (ohne erhöhte Sitzgelegenheiten) ist ausreichend einzustreuen.
	Im Stall müssen den Tieren spätestens ab dem 10. Lebenstag erhöhte Sitzgelegenheiten zur Verfügung stehen, die vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) für den Einsatz beim betreffenden Masttyp bewilligt sind. Die in der Bewilligung angegebene minimale Anzahl Sitzgelegenheiten bzw. deren Fläche oder Länge ist einzuhalten.
	BTS-Beiträge werden nur dann ausgerichtet, wenn alle Mastpoulets während mindestens 30 Tagen gemästet werden. Der Einstalltag zählt als Masttag; der Ausstalltag zählt ebenfalls als Masttag (analog Impex).
G5 Truten	Die ganze Bodenfläche (ohne erhöhte Sitzgelegenheiten) ist ausreichend einzustreuen.
	Im Stall müssen den Tieren spätestens ab dem 10. Lebenstag Sitzgelegenheiten auf verschiedenen Höhen zur Verfügung stehen, die dem Verhalten und den physischen Fähigkeiten der Tiere angepasst sind.
	Im Stall müssen den Tieren spätestens ab dem 10. Lebenstag genügend Rückzugsmöglichkeiten (z. B. Strohballen) zur Verfügung stehen.

Der Bewirtschafter muss bei der Kontrolle eine aktuelle Stallskizze vorweisen können. Darauf müssen vermerkt sein:

- bei Ställen für Zucht- und Legetiere, Junghennen und -hähne sowie Küken für die Eierproduktion: die für die Tiere begehbare Fläche, die Masse der Sitzstangen und die maximal zulässige Tierzahl;
- bei Ställen für Mastpoulets und Truten: die relevanten Angaben über die Sitzgelegenheiten und die Bodenfläche im Stallinnern.

Anforderungen des BTS-Programms betreffend den Aussenklimabereich (AKB) für Nutzgeflügel

Der AKB muss:

- nach aussen mindestens im Ausmass einer Längsseite vollumfänglich offen oder durch ein Draht- oder ein Kunststoffgeflecht begrenzt sein;
- vollständig gedeckt sein;
- ausreichend eingestreut sein;
- soweit nötig mit einem Windschutznetz geschützt sein.

Mindestmasse

Tierkategorien	Fläche des AKB (ganze Fläche eingestreut)	Minimale offene Seitenfläche des AKB; Kunststoff- oder Drahtgeflechte sind zulässig	Herden mit mehr als 100 Tieren : Breite der Öffnungen vom Stall zum Aussenklima-bereich
G1 Bruteier produzierende Hennen und Hähne G2 Konsumeier produzierende Hennen	- Mindestens 43 m ² pro 1'000 Tiere.	- Länge der offenen Seitenfläche: mindestens wie AKB-Längsseite - Höhe der offenen Seitelfläche (innen gemessen): im Durchschnitt mindestens 70% der Gesamthöhe	- Insgesamt mindestens 1.5 Laufmeter pro 1'000 Tiere; - Jede Öffnung mind. 0.7 m.
G3 Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion (ab 43. Lebensstag)	- Mindestens 32 m ² pro 1'000 Tiere.		- Insgesamt mindestens 1.5 Laufmeter pro 1'000 Tiere; - Jede Öffnung mind. 0.7 m.
G4 Mastpoulets	- Mindestens 20% der Bodenfläche im Stallinnern	- mindestens 8% der begehbaren Fläche	- Insgesamt mindestens 2 Laufmeter pro 100 m ² der Bodenfläche im Stallinnern; - Jede Öffnung mind. 0.7 m. - Die Öffnungen des Stalles zum AKB müssen so angeordnet sein, dass die längste Strecke, die ein Tier zur nächstgelegenen Öffnung zurücklegen muss, nicht mehr als 20 m beträgt.
G5 Truten	- Mindestens 20% der Bodenfläche im Stallinnern		- Insgesamt mindestens 2 Laufmeter pro 100 m ² der Bodenfläche im Stallinnern; - Jede Öffnung mind. 0.7 m.

Der Kanton kann Masse, die nur unwesentlich von den Anforderungen abweichen, für befristete Zeit zulassen, wenn deren Einhaltung:

- mit unverhältnismässig hohen Investitionen verbunden wäre; oder
- wegen beschränkter Platzverhältnisse nicht möglich ist.

Der AKB eines mobilen Geflügelstalles muss nicht eingestreut werden.

Die Tiere müssen jeden Tag tagsüber Zugang zu einem AKB haben.

Abweichungen zum Zugang zum AKB:

- Bei starkem Wind im AKB, bei schneebedeckter Umgebung oder bei in Bezug auf das Alter der Tiere sehr tiefer Temperatur im AKB darf der Zugang zu diesem eingeschränkt werden.
- Um das Verlegen von Eiern zu verhindern, dürfen Ställe für Zuchthennen und -hähne oder Legehennen bis 10 Uhr geschlossen bleiben.
- Nach dem Einstellen in den Legestall bis zum Ende der 23. Alterswoche darf der Zugang für Zuchthennen und -hähne oder Legehennen zum AKB eingeschränkt werden.
- Der Zugang zum AKB ist für Mastpoulets an den ersten 21 Lebenstagen und für die Tiere der übrigen Nutzgeflügelkategorien an den ersten 42 Lebenstagen fakultativ.

Dokumentation und Kontrolle

- Der Zugang zum AKB ist nach spätestens drei Tagen in einem Auslaufjournal einzutragen.